

Regierungsratsbeschluss

vom 17. September 2024

Nr. 2024/1469

Recherswil: Sanierung Flurweg «Im Feld», Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Flurweg «Im Feld» in der Gemeinde Recherswil dient als Zufahrt zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche durch diverse Landwirtschaftsbetriebe in Recherswil bewirtschaftet werden. Über die gleiche Strasse erfolgt auch die Zufahrt zu einem Landwirtschaftsbetrieb sowie einer privaten Liegenschaft.

Um Synergien zu nutzen, werden gemeinsam mit der Sanierung des Flurweges «Im Feld» auch die Wasser- und Abwasserleitungen neu erstellt sowie die Kabelkommunikationsleitung der GA Weissenstein GmbH (GAW) und die Schachtabdeckungen der Swisscom ersetzt. Jedes Werk trägt die einzelnen Kosten selbst.

Die Einwohnergemeinde Recherswil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die, auf 125'000 Franken veranschlagten anteiligen, Kosten für die Sanierung des Flurweges «Im Feld».

2. Erwägungen

Der Flurweg «Im Feld» soll auf der gesamten Länge von ca. 625 m saniert werden. Es handelt sich bereits heute um einen befestigten Belagsweg. Vorgesehen ist die Sanierung der Fahrbahn innerhalb der bestehenden Parzellengrenze, was einer Wegbreite von max. 3,6 m entspricht. Eingebaut wird eine Tragdeckschicht AC TDS 16 N. Die Wegentwässerung erfolgt wie bestehend über die Schulter. Die Gesamtkosten für die Sanierung des Flurweges werden auf rund 125'000 Franken veranschlagt.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 17. Juli 2024 die Baubewilligung mit Auflagen, gestützt auf Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700), erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages wurde das Vorhaben zudem im Amtsblatt nach Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) publiziert.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 117'000 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 27 % oder maximal 31'590 Franken zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Recherswil als Werkeigentümerin eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht (Garantieerklärung) unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 17. Juli 2024 sind einzuhalten. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 17. Juli 2024 in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmaßnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 117'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von rund 27 %, oder 31'590 Franken, bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Artikel 25 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Einwohnergemeinde Recherswil als Gesuchstellerin den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Recherswil hat eine spezielle Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2025 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Abteilung Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse
165, 3003 Bern
Gemeinde Rechterswil, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 56, 4565 Rechterswil